

Rechtsvorschriften für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum MSA

Informationen für die Schüler

1. Verfahrenshinweise im Vorfeld, Befragung vor Prüfungsbeginn:

Vor Beginn der Prüfung werden die Schüler nach ihrer Prüfungsfähigkeit befragt. Wird die **Prüfungsfähigkeit** verneint, so wird der Prüfling nicht geprüft, sondern aufgefordert, die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen und durch ein Attest, das spätestens drei Unterrichtstage nach dem Prüfungstag bei der Schule eingegangen sein muss, nachzuweisen.

(Nr. 9 Abs. 1 AV Prüfungen)

2. Nichtteilnahme an der Prüfung, Attestpflicht:

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus **selbst zu vertretenden Gründen** nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als **nicht bestanden**. Einzelne Prüfungen, die **verweigert** oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „**ungenügend**“ zu bewerten.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm **nicht zu vertretenden** Gründen an der gesamten Prüfung oder an einzelnen Prüfungen nichtteilnehmen, so hat sie oder er dies **unverzüglich nachzuweisen**; bei **Prüfungsunfähigkeit** aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein **ärztliches Attest** vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest **nicht rechtzeitig** vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „**ungenügend**“ bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, werden die **fehlenden Prüfungen** zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Für schriftliche Prüfungen sind dafür die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für Nachholtermine zu verwenden.

(§ 56 Sek I-VO)

3. Verspätung von Prüflingen:

Zu spät erscheinende Prüflinge dürfen an der Prüfung nur dann teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen; die Prüfungsfähigkeit ist gegebenenfalls schriftlich abzufragen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur bei nicht vom Prüfling zu verantwortender Verspätung nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich

(Nr.9 Abs. 2 AV Prüfungen)

4. Beginn der Prüfung:

Die **Bearbeitungszeit** beginnt - zugleich für alle Prüflinge - nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die Einlese- und Auswahlzeit ist in die Bearbeitungszeit integriert.

(Nr. 9 Abs. 4 AV Prüfungen)

5. Verlassen des Prüfungsraumes:

Der **Prüfungsraum** darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln - jedoch nicht während der Pausen - **verlassen** werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Möglichkeit zu Täuschungsversuchen durch Kontaktaufnahmen erhalten.

(Nr. 9 Abs. 6 AV Prüfungen)

6. Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten während der Prüfung:

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler

1. **getäuscht** oder zu **täuschen versucht** hat,
2. andere als **zugelassene „Hilfsmittel“** in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche **Ordnungsverstöße** begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „**ungenügend**“ bewerten oder **unbewertet** lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem **Ausschluss von der Prüfung** gilt die Prüfung als **nicht bestanden**. Im Falle eines begründeten **Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit** wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die **Unterbrechung** ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren **nicht ordnungsgemäß** verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die **Wiederholung** der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich **innerhalb eines Jahres** nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für **nicht bestanden** erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

(§ 54 Sek I-VO)

Bemerkung: Nicht zugelassene Hilfsmittel sind u. a. Spickzettel und Handys.

7. Entwurfsfassung und Reinschrift:

Die **Arbeit** ist von den Prüflingen übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Sofern neben der Lösung der Aufgabe (sogenannte **Reinschrift**) weitere Aufzeichnungen, insbesondere Entwürfe angefertigt werden, sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist die Arbeit unvollständig abzugeben. Gelingt es einem Prüfling nicht, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder einzelne Schwierigkeiten zu überwinden, kann er schriftlich darlegen, wie er sich den weiteren Verlauf der Arbeit vorstellt.

(Nr. 9 Abs. 7 AV Prüfungen)

8. Nach Ende der Prüfung:

Nach Abgabe der Arbeit müssen die Prüflinge den Prüfungsraum verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bestimmen, dass diese Prüflinge auch das Schulgrundstück verlassen müssen. Die aufsichtführende Lehrkraft prüft bei Abgabe der Arbeit, ob die zur Verfügung gestellten Bogen und Hilfsmittel vollständig zurückgegeben wurden.

(Nr. 9 Abs. 8 AV Prüfungen)

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Ausführungsvorschriften über schulische Prüfungen

(AV Prüfungen)

Vom 27. Juli 2011

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194), wird bestimmt:

9 - Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Prüflinge im Vorfeld der schriftlichen Prüfung auf die Bestimmungen über Versäumnis, das Verfahren bei Täuschungen (z.B. Handy-Verbot) und sonstigen Unregelmäßigkeiten (Pflichtwidrigkeiten) sowie auf die weiteren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung, insbesondere auf die folgenden Absätze 2 bis 8, hingewiesen und vor Beginn der Prüfung jeweils nach ihrer Prüfungsfähigkeit befragt werden. Wird die Prüfungsfähigkeit verneint, so wird der Prüfling nicht geprüft, sondern aufgefordert, die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen und durch ein Attest, das spätestens drei Unterrichtstage nach dem Prüfungstag bei der Schule eingegangen sein muss, nachzuweisen.

(2) Zu spät erscheinende Prüflinge dürfen an der Prüfung nur dann teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen; die Prüfungsfähigkeit ist gegebenenfalls schriftlich abzufragen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur bei nicht vom Prüfling zu verantwortender Verspätung nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich.

(3) Die Aufsicht regelt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Eine aufsichtführende Lehrkraft muss ständig im Prüfungsraum anwesend sein. Zur Beaufsichtigung können Prüflinge mehrerer Prüfungsfächer und -gruppen zusammengefasst werden.

(4) Die Bearbeitungszeit beginnt - zugleich für alle Prüflinge - nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die Einlese- und Auswahlzeit ist in die Bearbeitungszeit integriert.

(5) Für die Arbeit einschließlich der Entwürfe und Notizen muss das eigens für die Prüfung gekennzeichnete Papier verwendet werden.

(6) Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln - jedoch nicht während der Pausen - verlassen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Möglichkeit zu Täuschungsversuchen durch Kontaktaufnahmen erhalten.

(7) Die Arbeit ist von den Prüflingen übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Sofern neben der Lösung der Aufgabe (sogenannte Reinschrift) weitere Aufzeichnungen, insbesondere Entwürfe angefertigt werden, sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist die Arbeit unvollständig abzugeben. Gelingt es einem Prüfling nicht, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder einzelne Schwierigkeiten zu überwinden, kann er schriftlich darlegen, wie er sich den weiteren Verlauf der Arbeit vorstellt.

(8) Nach Abgabe der Arbeit müssen die Prüflinge den Prüfungsraum verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bestimmen, dass diese Prüflinge auch das Schulgrundstück verlassen müssen. Die aufsichtführende Lehrkraft prüft bei Abgabe der Arbeit, ob die zur Verfügung gestellten Bogen und Hilfsmittel vollständig zurückgegeben wurden.

Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I¹

(Sekundarstufe I -Verordnung – Sek I-VO)

vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 28),

geändert durch Artikel I der Verordnung vom 28. Juni 2007 (GVBl. S. 279),

Artikel II der Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GVBl. S. 677),

Artikel I der Verordnung vom 11. Februar 2010 (GVBl. S. 82)

Auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 14 Abs. 5, § 15 Abs. 4, § 54 Abs. 5, § 56 Abs. 10, § 58 Abs. 8, § 59 Abs. 8 und § 60 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

§ 54 Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler

1. getäuscht oder zu täuschen versucht hat,
2. andere als zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche Ordnungsverstöße begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „ungenügend“ bewerten oder unbewertet lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Falle eines begründeten Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die Unterbrechung ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen.

§ 56 Nichtteilnahme und Nachholen, Wiederholung der Prüfung

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus selbst zu vertretenden Gründen nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Einzelne Prüfungen, die verweigert oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

(2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der gesamten Prüfung oder an einzelnen Prüfungen nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies unverzüglich nachzuweisen; bei Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein ärztliches Attest vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „ungenügend“ bewertet.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, werden die fehlenden Prüfungen zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt nachgeholt. Für schriftliche Prüfungen sind dafür die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für Nachholtermine zu verwenden.

(4) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Jahrgangsstufe 10 im Rahmen der nächsten Abschlussprüfung wiederholen; dabei sind alle Prüfungsleistungen erneut zu erbringen. Bei einer nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässigen zweiten Wiederholung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, ob die Prüfung gesondert oder auch die Jahrgangsstufe wiederholt werden muss.

¹ SEK I VO (alt) 2013/13: Jg. 9+10

2014/15: Jg. 10